

Tagesordnung III Punkt 13 der öffentlichen Sitzung am 6. September 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-66-0221

Änderung der Satzung über die Gebühren für dei Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

Beschluss Nr. 0340

- 1. Der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung; Stand: 24.07.2018) wird als Satzung beschlossen.
- 2. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.
- 3. Die überschlägig kalkulierten Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten in Höhe von ca. 50.000 Euro werden finanziert aus dem IM-Projekt I.02523 "66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen".
- 4. Die haushaltsrechtliche Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Dezernat VI/20.
- 5. Die in der Begründung zur Sitzungsvorlage enthaltene tabellarische Gegenüberstellung erhält folgende Fassung:

gültige Satzung	zukünftige Satzung	
(2) Die Gebühr beträgt 1	(2) Die Gebühr beträgt ²	
a) je angefangenem 15- Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen -	a) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird:	
diese eingeschlossen - umgrenzt wird:	Taunusstraße von Wilhelmstraße bis Röderstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Rheinstraße von Schwalbacher Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Rheinstraße bis	
Taunusstraße,	Bahnhofsplatz, Bahnhofsplatz (nur nördliche Straßenseite),	
Röderstraße,	Friedrich-Ebert-Allee von Bahnhofsplatz bis Lessingstraße,	
Schwalbacher Straße,	Lessingstraße von Friedrich-Ebert-Allee bis Auguste-Viktoria-	
Bleichstraße, Platz der	Straße, Auguste-Viktoria-Straße, Rheinstraße von Auguste-	
deutschen Einheit, erneut	Viktoria-Straße bis Frankfurter Straße, Frankfurter Straße von	
Schwalbacher Straße,	Rheinstraße bis Bierstadter Straße, Bierstadter Straße von	

¹ Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

Seite: 1/2

² Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

Seite 2 des Beschlusses 0340 vom 6. September 2018

	Rheinstraße,	Frankfurter Straße bis Paulinenstraße, Paulinenstraße, Christian-
	Wilhelmstraße; zuzüglich	Zais-Straße, Wilhelmstraße von Christain-Zais-Straße bis
	Christian-Zais-Str. und	Taunusstraße.
	Kurhausvorplatz,	Zusätzlich zu diesem beschriebenen Geltungsbereich gehören
		die Straßen Bleichstraße (gesamter Verlauf, beidseitig) und
b)	je angefangenem 25-	Parkstraße von der Paulinenstraße bis Grünweg, beidseitig).
	Minuten-Zeitraum 0,50	
	EUR im restlichen	b) je angefangenem 20-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im
	Stadtgebiet.	restlichen Stadtgebiet.

(antragsgemäß Magistrat 24.07.2018 BP 0546)

Dem Magistrat	Wiesbaden,	.09.2018
mit der Bitte um weitere Veranlassung	im Auftrag	

Dr. Heimlich

Der Magistrat	Wiesbaden,	.09.2018
-16 -	im Auftrag	

- Dezernat V mit der Bitte um weitere Veranlassung
- Abdruck:

 Dezernat II
 Dezernat VI
 mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock

Seite: 2/2